

Ø Stadt Oberndorf a.N.
- Ordnungsausschuss
- z.d.A.
Stadtrecht ✓

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe

der Feuerwehren

im Landkreis Rottweil

Präambel:

Zur einheitlichen Regelung der Kostenersätze beim Einsatz der Feuerwehren zur Überlandhilfe nach § 26 Abs. 2 Satz 3 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 02.03.2010 (GBl. 333), haben die Städte Dornhan und Sulz a.N. sowie die Gemeinden Fluorn-Winzeln und Schenkenzell – alle Landkreis Rottweil - sowie 30 weitere Kommunen aus dem Landkreis Freudenstadt und dort angrenzenden Kommunen mit Wirkung vom 01.01.2023 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im und außerhalb des Landkreises Freudenstadt geschlossen.

Der Inhalt dieses Vertrags soll in gleicher Weise im Landkreis Rottweil für weitere Kommunen, namentlich die Stadt Oberndorf a.N. und die Gemeinden Aichhalden, Bösing, Lauterbach, Villingendorf, Vöhringen und Wellendingen Anwendung finden. Da für die Städte Dornhan und Sulz a.N. und die Gemeinden Fluorn-Winzeln und Schenkenzell bereits der o.g. Vertrag gilt, muss ein Vertrag mit weiteren Kommunen des Landkreises Rottweil deckungsgleich mit dem o.g. Vertrag sein.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die um Überlandhilfe ersuchten o. g. Städte und Gemeinden verpflichten sich, für die gewährte Überlandhilfe im Sinne von § 26 Abs. 2 FwG bei den in § 2 Abs. 1 FwG genannten Fällen (Pflichteinsätze) ihren Ersatz der Kosten bei den ersuchenden Städten und Gemeinden gem. § 2 dieses Vertrages nach gleichen Grundsätzen zu berechnen und anzufordern.
- (2) Die Regelungen dieses Vertrages betreffen nicht den Kostenersatz der Überlandhilfe für die in den §§ 2 Abs. 2 und 34 Abs. 1 Satz 2 FwG genannten Fälle, da hier den ersuchenden Städten und Gemeinden eine Weiterberechnung des Kostenersatzes möglich ist.

§ 2 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Abrechenbarer Kostenersatz ist nur der durch die konkrete Hilfeleistung (Pflichteinsätze) verursachte Aufwand.
- (2) Folgende Kosten werden erstattet:

- a) Personalkosten in Höhe von 15 €/Feuerwehrangehöriger/Stunde
 - b) Schadensersatzleistungen nach § 17 FwG
 - c) Ersatzleistungen bei Verlusten und Beschädigungen von Geräten und Fahrzeugen
 - d) Aufwendungen für verbrauchtes Material wie Ölbinder, Schaumlöschmittel u. a. zum Selbstkostenpreis
- (3) Betriebskosten und kalkulatorische Kosten für Gebäude, Fahrzeuge und Geräte werden aus Vereinfachungsgründen nicht berechnet.

§ 3 Änderung der gemeindlichen Satzungen / Gemeinderatsbeschlüsse / Einzelverträge über den Kostenersatz

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, bei ihren örtlichen Satzungen bzw. ihren Beschlüssen über die Höhe der Kostenersätze bei Inanspruchnahme der Feuerwehren, soweit erforderlich, die Vorgaben dieses Vertrages zu berücksichtigen. Diejenigen Kommunen, die untereinander noch Einzelverträge abgeschlossen haben, verpflichten sich, soweit erforderlich, diese nach Beitritt zu diesem Vertrag aufzuheben.

§ 4 Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag gilt 2,5 Jahre und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.
- (2) Bei Änderungen des Rechts der Überlandhilfe oder deren Förderung durch das Land kann jede Stadt oder Gemeinde eine gemeinsame Erörterung mit dem Ziel einer Anpassung bzw. Aufhebung dieses Vertrages verlangen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Städte und Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 6 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag wird in 12-facher Ausfertigung abgefasst und unterzeichnet. Die Städte und Gemeinden sowie der Landkreis Rottweil erhalten je eine Ausfertigung des Originalvertrages.
- (2) Dieser Vertrag tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 23.05.2023

Oberndorf a.N., den **21 JUNI 2023**



Hermann Acker
Bürgermeister



Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 18.04.2023

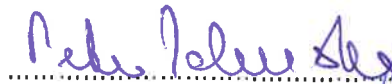
Aichhalden, den



Michael Lehrer
Bürgermeister

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 13.04.2023

Bösingen, den **16.06.23**



Peter Schuster
Bürgermeister



Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom
24.04.2023

Lauterbach, den **16.06.2023**



Jürgen Leichtle
Bürgermeister



Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 05.04.2023

Villingendorf, den **16.06.2023**

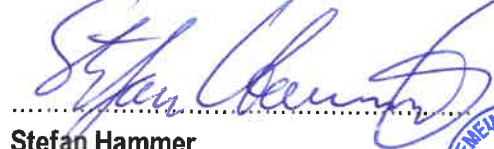


Marcus Türk
Bürgermeister



Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 22.05.2023

Vöhringen, den

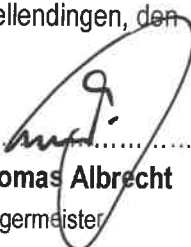


Stefan Hammer
Bürgermeister



Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 03.02.2022

Wellendingen, den 16.06.2023


Thomas Albrecht
Bürgermeister



Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 08.05.2023

Sulz a.N., den 16.6.23


Jens Keucher
Bürgermeister

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 04.04.2023

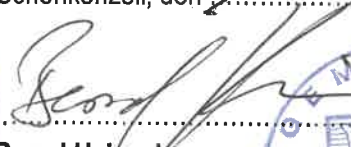
Fluorn-Winzeln, den 16.6.23


Rainer Betschner
Bürgermeister



Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 19.04.2023

Schenkenzell, den 16.06.23


Bernd Heinzelmann
Bürgermeister



Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 13.03.2023

Dornhan, den


Markus Huber
Bürgermeister

